

Ordnung zur Elternbeteiligung des Kindergartenvereins „Pfalzbach-Wichtel e. V.“



i. d. F. des Vorstandsbeschlusses vom 11.10.2004
(gesetzliche Neuverweise eingearbeitet am 28.09.2007)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsgrundlagen	3
§ 2	Elternarbeit	3
§ 3	Elternversammlung	3
§ 4	Einberufung und Durchführung der Elternversammlung	3
§ 5	Unterrichtung der Elternversammlung	3
§ 6	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
§ 7	Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats.....	4
§ 8	Eigenschaften des Elternbeirats.....	4
§ 9	Geschäftsführung des Elternbeirates.....	4
§ 10	Aufgaben des Elternbeirats	4
§ 11	Aufsichts- und Weisungsbefugnisse	5
§ 12	Bekanntmachung der Ordnung zur Elternbeteiligung.....	5

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Ordnung zur Elternbeteiligung ergänzt und konkretisiert § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs HKJGB. Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die Erziehungsberechtigten eines den Kindergarten besuchenden Kindes.

§ 2 Elternarbeit

Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit

- zum Nutzen der Kinder und
- im Interesse der Integration des Kindergartens in das Ortsgeschehen

aufgefordert.

Mindestens einmal im Kindergartenjahr findet eine Elternversammlung (§ 3) als Elternabend statt. Die Tagesordnung wird vom Elternbeirat (§ 7) im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt. Mindestens zweimal im Kindergartenjahr haben die Eltern die Möglichkeit, ein Elterngespräch mit dem Betreuungspersonal zu führen. Diese Gespräche finden außerhalb der Öffnungszeit statt.

§ 3 Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung (§ 27 Abs. 2 HKJGB). Da mindestens ein Elternteil auch Mitglied des Trägervereins des Kindergartens ist, können Mitgliederversammlungen des Trägervereins auch als Elternversammlung einberufen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 4 Einberufung und Durchführung der Elternversammlung

Der Vorstand hat jährlich einmal, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres, die Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirats (§ 7) einzuberufen. Weitere Elternversammlungen innerhalb des Kalenderjahres sind vom Elternbeirat einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Elternbeirat unter Angabe der Tagesordnung fordert.

Die Elternversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Kindergartens. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushanges am Schwarzen Brett im Kindergarten. Die Einladung kann alternativ hierzu jedem Elternpaar zugesandt werden.

Bis zur erfolgten Wahl des Elternbeirats leitet der Vorstand die Elternversammlung, danach der Elternbeirat.

§ 5 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit. Die Kindergartenleitung informiert die Elternversammlung über allgemeine Fragen. Sie ist jederzeit zu hören.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Eltern. Wahl- und stimmberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer

- infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
- Mitglied des Vorstands ist,
- zum Kindergartenpersonal gehört.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Anwesenden ist geheim zu wählen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Eltern. Die Eltern haben zusammen für jedes ihrer in den Kindergarten aufgenommenen Kinder eine Stimme. Eine Vertretung bei der Abstimmung ist ausgeschlossen.

§ 7 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Kindergartenjahres den Elternbeirat. Dieser besteht aus je mindestens zwei wählbaren Erziehungsberechtigten für jede eingerichtete Kindergartengruppe. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit erfolgter Wahl. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ist eine unverzügliche Nachwahl erforderlich.

§ 8 Eigenschaften des Elternbeirats

Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Vorstands seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

§ 9 Geschäftsführung des Elternbeirates

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n). Der oder die Vorsitzende vertritt den jeweiligen Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Der oder die Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Elternbeirats an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er oder sie hat die Mitglieder des Elternbeirats und den Magistrat der Stadt Heppenheim (Sozialdezernent) zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 10 Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat kann vom Vorstand und vom Betreuungspersonal Auskunft über den Kindergarten betreffende Fragen verlangen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 HKJGB). Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über den Kindergarten betreffende Fragen. Der Elternbeirat führt regelmäßig

Gespräche mit dem Vorstand, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Auskunftsrechtes eingeräumt wird. Der Elternbeirat wirkt an der Leistungsbeurteilung des Betreuungspersonals mit.

§ 11 Aufsichts- und Weisungsbefugnisse

Der Elternversammlung und dem Elternbeirat stehen keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Vorstand oder dem Betreuungspersonal zu. Die Rechte und Pflichten des Vorstands und des Betreuungspersonals bleiben unberührt.

§ 12 Bekanntmachung der Ordnung zur Elternbeteiligung

Die Ordnung zur Elternbeteiligung wird durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gemacht.

Heppenheim-Wald-Erlenbach, 05.06.2001

Der Vorstand